



Der Ceremoniar rief nun die Festgesellschaft in die erst vor kurzem gestaltete Burgkapelle. Die Musici gingen voran und die Sassen nahmen im prächtigen Raum Platz. Ein Musikstück wurde intoniert, Burgpfaffe Richard der Gärr entflamte die Freundschaftskerze und verlas aus dem Ritterspiegel von Johannes Rothe aus dem Jahre 1415 die Rechte des Ritters:

Die sieben bisunderen vorteil

Das erste ist, dass ein Ritter, der das Schwert mit einem Schlage zugeteilt bekommen hat und geheiß wurde, nie zu verzagen, arme Leute nicht berauben soll, noch würgen, beschätzen, erpressen oder bewuchern.

Als zweites Vorrecht gebe man dem Ritter ein Ringlein von Gold und edeligem Gesteyne. Das Ringlein sei allrundherum zu, kreisrund, ohne Ende: So soll des Ritters Treue sein.

Zum Dritten: Einen frommen Knecht der Ritter habe. Der Knecht soll ihn ermahnen und erinnern, allzeit tugendhaft und gerecht zu sein, sich in harter Zucht zu halten und sich vor Trunkenheit zu schützen.

Des Ritters viertes Recht ist es, Gold und Spangen zu tragen an seinem Gewande.

Sein fünftes Recht ist wohl ein buntis cleid.

Sein sechstes Recht ist's und gar billig dazu, dass man ihn einen Herren nennet.

Sein siebtes Vorrecht ist es, dass man ihm nach dem Tisch das Wasser in die Hände gießt und er sich an einem reinen Handtuch trockne. Seine Hände wasche er stets rein von böser Gier und Unkeuschheit.

Dann wurden die Aufschwörer gerufen. Homfried II. von Toron, Ulrich von Cheltz und Manfredus von Weißpriach geleiteten die edelfesten Schildknappen Herbert und Hannes vor den Altar. ⇒

